

# Hauptsatzung der Stadt Walsrode (aktuelle Fassung \*)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Walsrode".
- (2) Die Landesregierung hat ihr mit Wirkung vom 01.11.1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen wird als großes und kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten, frühgotischen Dreiecksschild, in dessen unterem Teil eine ungezinnte rote Stadtmauer dargestellt ist. Der obere, mit einem Schildrand umfasste Teil enthält auf Blau das mittelalterliche Rathaus in Silber mit roten Dachflächen, einem silbernen Kreuz auf dem vorderen Giebel sowie silbernen Kugeln auf den Türmen. Das Schild trägt einen blauen Stechhelm mit einer Mauerkrone. Die Helmdecke ist vorne außen blau und innen rot, hinten außen rot und innen blau.

Das kleine Wappen zeigt das im Schild des großen Wappens dargestellte mittelalterliche Rathaus.

- (2) Als Flagge führt die Stadt Walsrode die Farben Blau und Rot in zwei gleichbreiten Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Walsrode ist kreisrund und mit der Umschrift \* Stadt Walsrode \* versehen. In der Mitte enthält es das kleine Wappen. Für den Gebrauch in den einzelnen Amtsstellen enthält jedes Dienstsiegel eine besondere Kennziffer.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens, des Stadtnamens sowie der Namen der Ortschaften zu Werbezwecken durch andere ist nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in der Ortschaft Düşhorn neben dem Stadtwappen und der Stadtflagge das bisherige Gemeindewappen gezeigt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 3 Zuständigkeiten der Organe

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG zugewiesen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bzw. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8, 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn das voraussichtliche jährliche Aufkommen bzw. der Vermögenswert 200.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Stadt Walsrode mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Bürgermeister(in) nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
- (4) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12 handelt.
- (5) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 NKomVG auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, soweit es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD handelt.

## § 4 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - Altenboitzen,
  - Benzen,
  - Bockhorn,
  - Düşhorn,
  - Ebbingingen,
  - Fulde,
  - Groß Eilstorf,
  - Hamwiede,
  - Hollige,
  - Honerdingen,
  - Hünzingen,

- Idsingen,
- Kirchboitzen,
- Klein Eilstorf,
- Krelingen,
- Nordkampen,
- Schneeheide,
- Sieverdingen,
- Stellichte,
- Südkampen,
- Vethem und
- Westenholz

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

- (4) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten,
- b) die Benachrichtigung des Bauamtes über Schäden einschließlich Manöverschäden an stadt eigenen Einrichtungen, Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Bestätigung von Manöverschäden für Dritte,
- d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke),

- e) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- f) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählung, Bodennutzungserhebungen),
- g) die Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- h) die Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in den Ortschaften, soweit im Einzelfall notwendig,
- i) den Aushang von Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen,
- j) die Bescheinigung von Zu- und Abgängen bei landwirtschaftlichen Flächen,
- k) die Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadt dafür zuständig ist.

## § 5

### Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 6

### Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter mit beratender Stimme an.

## § 7

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Walsrode zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.stadt-walsrode.de](http://www.stadt-walsrode.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Walsroder Zeitung“.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Walsrode während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob beschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse sind im Internet unter der Adresse [www.stadt-walsrode.de](http://www.stadt-walsrode.de) und an der im Rathaus befindlichen Bekanntmachungstafel bekannt zu geben. Auf die Bekanntmachung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen, es sei denn, dass in Eilfällen aus Zeitgründen kein Hinweis mehr möglich ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Walsrode vom 13.04.2004 außer Kraft.

Walsrode, 03.11.2011

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Silke Lorenz

\* zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Walsrode vom 25.09.2012